

Kosten medizinischer Seminare als außergewöhnliche Belastung

Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der steuerpflichtigen Personen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (sog. außergewöhnliche Belastungen), so wird auf Antrag die Einkommensteuer ermäßigt. Der Teil der Aufwendungen, der die zumutbare Belastung übersteigt, wird vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen.

Krankheitskosten stellen grundsätzlich außergewöhnliche Belastungen dar. Dazu zählen z.B. Aufwendungen für die Behandlung durch Ärzte und Heilpraktiker, für Operationen, Zahnbehandlungen und Zahnersatz, Medikamente, Krankenhausaufenthalte, Krankentafelbeiträge und Hilfsmittel. Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel können nur anerkannt werden, wenn ihre medizinische Notwendigkeit durch Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen wird.

Das Finanzgericht Münster hatte folgenden Fall zu entscheiden: Bei zwei Pflegekindern diagnostizierten die Ärzte frühkindliche Traumata und andere Störungen und Schwächen. Die Pflegeeltern besuchten medizinische Seminare, um sich in die Lage zu versetzen, mit der Krankheit ihrer Kinder im Alltag heilungsfördernd umzugehen. Das Gericht entschied, dass diese Seminarkosten als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sind. Es stellt zudem klar, dass Krankheitskosten für minderjährige Pflegekinder den Pflegeeltern aufgrund sittlicher Verpflichtung zwangsläufig entstehen.

FG Münster, Urt. v. 27.01.2017, 4 K 3471/15, EFG 2017, S. 576

Privates Veräußerungsgeschäft: Zeitpunkt der Berücksichtigung eines Veräußerungsverlusts bei Ratenzahlung

Bei Veräußerung eines dem Privatvermögen zuzuordnenden Grundstücks liegt ein steuerlich relevantes Veräußerungsgeschäft vor, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung des Grundstücks und der Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, wann der Verlust

aus einem privaten Veräußerungsgeschäft zu berücksichtigen ist, wenn der Veräußerungspreis über mehrere Jahre in Raten bezahlt wird. Danach fällt der Veräußerungsverlust anteilig nach dem Verhältnis der Teilzahlungsbeträge zum Gesamtveräußerungserlös in den jeweiligen Jahren der Zahlungszufüsse an.

Beispiel: Der Steuerpflichtige veräußert ein Grundstück für 200.000 € und erzielt damit einen Veräußerungsverlust von 40.000 €. Der Erwerber bezahlt im Jahr 2014 120.000 € (60 % des Kaufpreises), 2015 60.000 € (30 %) und 2016 20.000 € (10 %). Entsprechend hat der Steuerpflichtige seinen Veräußerungsverlust von 40.000 € auf die Veranlagungszeiträume zu verteilen (24.000 € im Jahr 2014, 12.000 € im Jahr 2015 und 4.000 € im Jahr 2016).

BFH, Urt. v. 06.12.2016, IX R 18/16, DStR 2017, S. 653

Höhe der Pensionsrückstellung zugunsten Gesellschafter Geschäftsführer muss wegen möglicher Überversorgung überprüft werden

Überversorgung überprüft werden

Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil zur Pensionsrückstellung eines GmbH Gesellschafter Geschäftsführers (GGF) folgende Grundsätze bestätigt:

- Wird dem GGF eine Pension als Festbetrag zugesagt, darf deswegen in der Steuerbilanz der GmbH eine Pensionsrückstellung nur insoweit gebildet werden, als keine sog. Überversorgung vorliegt. Diese ist dann gegeben, wenn die Pensionsanswartschaft zusammen mit Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung und anderen betrieblichen Altersversorgungsleistungen mehr als 75 % der am Bilanzstichtag bezogenen Vergütungen (sogenannte Aktivbezüge) beträgt.
- Sind die Aktivbezüge wegen einer Änderung des Beschäftigungsgrads infolge des Wechsels von Vollzeit- zur Teilzeittätigkeit gemindert worden, ist dies beim Ansatz der Aktivbezüge in einer Verhältnisrechnung zu berücksichtigen, damit es nicht zu einer negativen Rückwirkung wegen des abgesenkten Gehalts kommt.

THEMEN IN DIESER AUSGABE:

- | | |
|--|---|
| <p>1 Kosten medizinischer Seminare als außergewöhnliche Belastung</p> <p>1 Privates Veräußerungsgeschäft: Zeitpunkt der Berücksichtigung eines Veräußerungsverlusts bei Ratenzahlung</p> <p>1 Höhe der Pensionsrückstellung zugunsten Gesellschafter Geschäftsführer muss wegen möglicher Überversorgung überprüft werden</p> <p>2 Keine Rückstellung für zukünftige Anschaffungs- oder Herstellungskosten</p> <p>2 Keine Steuerbefreiung für eine Anteilsvereinigung bei Einbringung schenkweise erhaltener Gesellschaftsanteile</p> <p>2 Vorabanforderungen von Steuererklärungen müssen begründet sein</p> <p>2 Erschließung eines Baugebiets: Zahlungen Dritter für Erschließungsmaßnahmen als umsatzsteuerpflichtiger Entgeltbestandteil</p> | <p>3 Häusliches Arbeitszimmer eines Selbstständigen mit eingeschränktem betrieblichem Arbeitsplatz kann steuerlich abzugsfähig sein</p> <p>3 Keine Absetzung für Abnutzung auf die Anschaffungskosten einer Vertragsarztzulassung</p> <p>3 Pauschale Einkommensteuer für Geschenke an Geschäftsfreunde ist in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen</p> <p>3 Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Mietaufwendungen bei Konzertveranstaltern</p> <p>3 Mietaufwendungen eines gewerblichen Zwischenvermieters unterliegen der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung</p> <p>4 Beschränkung des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften ist verfassungswidrig</p> <p>4 BMF Schreiben als Reaktion auf die Entscheidung des Großen Senats zum Sanierungserlass</p> <p>4 Die Förderung des Turnierbridge ist gemeinnützig</p> |
|--|---|

Beispiel:

Der GGF hat 20 Jahre ein (volles) Gehalt von monatlich 3.000 € bezogen. Ihm ist eine Pension von jährlich 36.000 € zugesagt worden, andere Altersversorgungsanwartschaften hat er nicht. Die letzten fünf Jahre bis zum Eintritt in den Ruhestand erhält er aufgrund seiner verringerten Arbeitszeit nur noch 50 % der vollen Bezüge. Aufgrund der Änderung des Gehaltsniveaus ist die 75 % Grenze auf einen neuen Grenzwert anzupassen, weil ansonsten bei einer Halbierung des Gehalts auf 1.500 € die Überversorgungsgrenze nur noch $(1.500 \text{ €} \times 12 \times 75/100 =)$ 13.500 € betragen würde.

Ab dem Bilanzstichtag nach dem Wechsel des Beschäftigungsgrads ergibt sich die Überversorgungsgrenze deswegen in Bezug auf das maßgebende bisherige Gehalt von 3.000 € nach folgender Formel:

Überversorgungsgrenze = $[75 \times (20/25)] + [75 \times (50/100) \times (5/25)] = 67,5\%$ von 36.000 € = 24.300 €.

Die Pensionsrückstellung darf in diesem Fall nicht in Höhe der zugesagten Pension von 36.000 €, sondern höchstens in Höhe von 24.300 € steuerlich berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Differenz liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, die den Gewinn der GmbH nicht mindern darf.

BFH, Urt. v. 20.12.2016, I R 4/15,

DStR 2017, S. 841

BMF, Schr. v. 03.11.2004,

IV B 2 S 2176 13/04, Rz. 19,

BStBl 2004 I, S. 1045

BMF, Schr. v. 28.05.2002,

IV A 2 S 2742 32/02, BStBl 2002 I, S. 603

Keine Rückstellung für zukünftige Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Rückstellungen dürfen nur in dem gesetzlich vorgegebenen Umfang, u. a. für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden. Voraussetzung für die Bildung des Rückstellungspostens ist das Bestehen einer nur der Höhe nach ungewissen Verbindlichkeit oder die hinreichende Wahrscheinlichkeit ihres Entstehens verbunden mit der wirtschaftlichen Verursachung vor dem Bilanzstichtag. Außerdem muss mit einer ernsthaften Inanspruchnahme gerechnet werden können.

Rückstellungen dürfen nicht für Aufwendungen gebildet werden, die in künftigen Jahren als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren sind. Das gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs selbst für den Fall, dass den später entstehenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten Aufwendungen in derselben Höhe gegenüberstehen.

Der beurteilte Sachverhalt betrifft einen Abfallwirtschaftsverband. Er unterhielt Deponien, die nach ihrer Stilllegung Nachsorgemaßnahmen in Gestalt ihrer Oberflächenabdichtung für einen Zeitraum von 30 Jahren erforderlich machten. Dafür bildete

der Verband Rückstellungen. In die Berechnung wurden zukünftige Investitionskosten zur Herstellung von Anlagen zur Ableitung, Entsorgung und Aufbereitung des Sickerwassers und der Deponiegase einbezogen. Dies lehnt der Bundesfinanzhof ab. Nur sofort abziehbare Ausgaben sind nach seinem Urteil in die Berechnung einzubeziehen. Das gilt auch, wenn zum Zeitpunkt einer möglichen späteren Aktivierung von entsprechenden Anlagen Abschreibungen in entsprechender Höhe auf die Deponie vorgenommen werden müssen.

§ 249 HGB

§ 5 Abs. 4b Satz 1 EStG

BFH, Urt. v. 08.11.2016, I R 35/15,

BFH/NV 2017, S. 783

Keine Steuerbefreiung für eine Anteilsvereinigung bei Einbringung schenkweise erhaltener Gesellschaftsanteile

Die Einbringung schenkweise erhaltener Gesellschaftsanteile in eine Kommanditgesellschaft erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Grunderwerbsteuerbefreiung, wenn die Anteilsvereinigung erst nach der Schenkung vollzogen wird.

Ein Vater hatte seinen vier Töchtern je ein Viertel seiner Anteile an einer grundbesitzenden GmbH geschenkt. Die Töchter waren verpflichtet, diese Anteile unentgeltlich in eine GmbH & Co. KG einzubringen, an deren Vermögen sie ebenfalls zu je 25 % beteiligt waren. Das Finanzamt kam nach einer Außenprüfung zu dem Ergebnis, dass die Einbringung den Tatbestand einer steuerpflichtigen Anteilsvereinigung erfülle und der Grunderwerbsteuer zu unterwerfen sei.

Der Bundesfinanzhof hat die Grunderwerbsteuerpflicht bejaht und damit begründet, dass im zu entscheidenden Fall zwischen verschiedenen Rechtsvorgängen zu unterscheiden sei. Die Schenkung der Anteile unterliegt der Schenkungssteuer und löst keine Grunderwerbsteuer aus. Die erst in einem späteren Rechtsvorgang – und nicht innerhalb desselben Rechtsvorgangs – erfolgte Einbringung der geschenkten Anteile ist hingegen grunderwerbsteuerlich beachtlich. Darüber hinaus ist bei der (erneuten) Anteilsvereinigung in der Hand einer Gesamthandsgemeinschaft nicht ein Grundstückserwerb von den einbringenden Gesellschaftern (Töchtern), sondern ein Grundstückserwerb von der grundbesitzenden Gesellschaft (GmbH & Co. KG) zu unterstellen.

§ 3 Nr. 2 Satz 1 GrEStG.

§ 1 Abs. 3 GrEStG.

BFH, Urt. v. 22.02.2017, II R 52/14,

BFH/NV 2017, S. 856

Vorabanforderungen von Steuererklärungen müssen begründet sein

Verwaltungsakte, die die Finanzbehörde erlässt, müssen ausreichend begründet sein. Das gilt insbesondere für solche Verwaltungsakte, die im Ermessen der Finanzbehörde stehen, wie beispielsweise Vorabanforderungen von Steuererklärungen.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall wurde ein Ehepaar vom Finanzamt zur vorzeitigen Abgabe seiner Einkommensteuererklärung aufgefordert. Bei Nichtabgabe müsse mit der Festsetzung eines Verspätungszuschlags gerechnet werden. Das Finanzamt ging nicht auf die Gründe ein, warum die Abgabefrist im konkreten Fall verkürzt wurde. Es verwies nur darauf, dass die Vorabanforderung im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung des Besteuerungsverfahrens erfolgt sei. Das Ehepaar gab seine Erklärung nicht, wie gefordert, vorzeitig ab. Das Finanzamt setzte daraufhin einen Verspätungszuschlag fest.

Um dem Verspätungszuschlag zu entgehen, legte das Ehepaar nachträglich wirksam Einspruch gegen die Vorabanforderung ein und machte geltend, dass diese nicht ausreichend begründet worden sei. Das Finanzamt brachte nachträglich vor, dass in den Vorjahren die Erklärungen verspätet abgegeben wurden. Die Begründung, so der Bundesfinanzhof, kam jedoch zu spät. Da sich der Verwaltungsakt mit der Abgabe der Steuererklärung bereits erledigt hatte, konnte der Begründungsmangel nicht im Nachgang geheilt werden. Die Festsetzung des Verspätungszuschlags war daher aufzuheben.

BFH, Urt. v. 17.01.2017, VIII R 52/14,

DStR 2017, S. 934

Erschließung eines Baugebiets: Zahlungen Dritter für Erschließungsmaßnahmen als umsatzsteuerpflichtiger Entgeltbestandteil

Ein Projektentwickler übernahm die Erschließung eines Baugebiets. Gegenüber der Stadt hatte er sich zur Erstellung der Erschließungsanlagen mit anschließender Übergabe an die Stadt verpflichtet. Der mit der späteren Veräußerung der parzellierten Grundstücke beauftragte Architekt hatte sich gegenüber dem Projektentwickler verpflichtet, die Grundstücke ohne Berechnung der Erschließungskosten zu verkaufen. Diese Kosten wurden vom Projektentwickler direkt mit den Grundstückserwerbern abgerechnet.

Nach Auffassung des Finanzamts waren die Herstellung der Erschließungsanlagen und deren Übergabe an die Stadt umsatzsteuerpflichtig. Entgelt seien die den Grundstück-

serwerbern in Rechnung gestellten Erschließungskosten. Bei den gezahlten Beträgen handele es sich um ein Entgelt von dritter Seite.

Der Bundesfinanzhof folgte dieser Sichtweise. Der Projektentwickler hat mit der Herstellung von Erschließungsanlagen auf öffentlichen Flächen eine Werklieferung ausgeführt. Sie erfolgte gegen Entgelt. Die Entgeltlichkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass in der Vereinbarung mit der Stadt von der Untergeltlichkeit für die Werklieferung ausgegangen wurde. Sie liegt in der von Anfang an bestehenden Absicht, mit Dritten – den Grundstückserwerbern – ein Entgelt für die Erschließung zu vereinbaren und damit entgeltliche Umsätze auszuführen. Diese von den Grundstückserwerbern an den Projektentwickler gesondert gezahlten Erschließungskosten können nicht als Teil des Grundstückserwerbs vom Architekten angesehen werden. *BFH, Urt. v. 22.02.2017, XI R 17/15, BFH/NV 2017, S. 868*

Häusliches Arbeitszimmer eines Selbstständigen mit eingeschränktem betrieblichem Arbeitsplatz kann steuerlich abzugsfähig sein

Ein selbstständiger Logopäde betrieb seine Praxis mit mehreren Angestellten in gemieteten Räumen, in denen sich ausschließlich Behandlungsräume befanden. Zwar waren auch Tische mit Computern und Aktenschränken vorhanden, in denen aber einzig Patientenunterlagen aufbewahrt wurden. Die sonstigen betrieblichen Unterlagen, wie bspw. Krankenkassenabrechnungen oder die Buchführung einschließlich der Bankkonten, konnte er dort nicht abgeschlossen aufbewahren. Die Dokumente hätten von seinen Angestellten in seiner Abwesenheit eingesehen werden können. Theoretisch wäre zwar auch in den Behandlungsräumen die Erledigung der anderen betrieblichen Arbeiten in den Abendstunden oder an den Wochenenden möglich gewesen; dazu hätte er allerdings jedes Mal die sonstigen Unterlagen von seiner Wohnung in die Praxis und zurück befördern müssen. Deshalb erledigte er diese Arbeiten in seinem häuslichen Arbeitszimmer und machte die Kosten hierfür im Rahmen des Höchstbetrags von 1.250 € als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt meinte, in der Praxis sei ein Arbeitsplatz vorhanden, der den Abzug von Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers ausschließe.

Der Bundesfinanzhof ließ den Abzug zu, weil der Logopäde in seiner Praxis zur Aufbewahrung seiner sonstigen Betriebsunterlagen keine geeigneten Räumlichkeiten hatte und diese auch nicht ohne weiteres hergestellt werden konnten.

Hinweis: Das häusliche Arbeitszimmer eines

Selbstständigen ist notwendiges Betriebsvermögen, wenn der Wert mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks und mehr als 20.500 € beträgt. Es ist dann steuerverstrickt, d. h., der spätere Verkauf des eigenen Hauses, in dem sich das Arbeitszimmer befindet, oder auch die Betriebsaufgabe kann zu Steuerbelastungen führen. *BFH, Urt. v. 22.02.2017, III R 9/16, DStR 2017, S. 839*

Keine Absetzung für Abnutzung auf die Anschaffungskosten einer Vertragsarztzulassung

Die Anschaffungskosten für den Erwerb einer Vertragsarztzulassung als alleinigem Gegenstand eines Übertragungsvertrags sind als selbstständiges nicht abschreibbares Wirtschaftsgut zu behandeln. Sie können erst im Rahmen einer späteren Praxisveräußerung oder -aufgabe das zu ermittelnde Veräußerungs- oder Aufgabeergebnis beeinflussen. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs handelt es sich hierbei allerdings um einen Sonderfall.

Als Regelfall ist nach einem weiteren Urteil des Bundesfinanzhofs der Erwerb einer Vertragsarztpraxis einschließlich ihrer wertbildenden Faktoren anzusehen. Solche sind z. B. der Patientenstamm, die Praxiseinrichtung, die Übernahme von Arbeitnehmern, des Mietvertrags, der Versicherungsverträge usw. Der Vorteil aus der Vertragsarztzulassung ist in diesem Fall neben dem Patientenstamm in dem erworbenen Wirtschaftsgut „Praxiswert“ enthalten. Dieser ist mangels eines sachlich begründbaren Aufteilungs- und Bewertungsmaßstabs einheitlich zu bewerten und regelmäßig über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren abzuschreiben.

BFH, Urt. v. 21.02.2017, VIII R 56/14,

DStR 2017, S. 1087

BFH, Urt. v. 21.02.2017, VIII R 7/14,

DStR 2017, S. 1083

Pauschale Einkommensteuer für Geschenke an Geschäftsfreunde ist in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen

Geschenke an inländische Geschäftsfreunde unterliegen beim Empfänger der Einkommensteuer. Damit das Geschenk seinen Zweck erfüllt, kann der Schenkende die Steuer dafür pauschal übernehmen und den Beschenkten dadurch von seiner Steuerpflicht freistellen. Übersteigt der Wert des Geschenks 35 €, darf der Schenkende seine Aufwendungen nicht als Betriebsausgabe abziehen. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass in den Betrag von 35 € auch die pauschale Steuer einzubeziehen ist.

Ein Konzertveranstalter hatte Freikarten an seine Geschäftspartner verteilt. Soweit ihnen dadurch steuerpflichtige Einnahmen zugeflossen sind, übernahm er pauschal die Einkommensteuer von 30 % und führte sie an das Finanzamt ab. Diese Steuer hat der Bundesfinanzhof als ein weiteres Geschenk beurteilt. Sie wird steuerlich so behandelt wie das Geschenk selbst. Sind die Kosten für das Geschenk nicht abziehbar, gilt das auch für die übernommene Steuer.

Ein Betriebsausgabenabzug kommt auch dann nicht in Betracht, wenn die Grenze von 35 € erst durch die Pauschalsteuer überschritten wird.

§ 37b EStG

BFH, Urt. v. 30.03.2017, IV R 13/14,

DStR 2017, S. 1255

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Mietaufwendungen bei Konzertveranstaltern

Ein Konzertveranstalter mietete für Konzerte und andere Veranstaltungen mit Künstlern verschiedene Räume. Die Mieten waren Betriebsausgaben. Er rechnete sie nicht anteilig seinem gewerbsteuerlichen Gewinn wieder hinzu. Der Bundesfinanzhof hingegen fordert die Hinzurechnung.

Mieten und Pachten für die Nutzung unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind für die Gewerbesteuer anteilig dem Gewinn hinzuzurechnen. Das gilt auch, wenn sehr unterschiedliche Immobilien nur für kurze Zeit angemietet werden.

Die Hinzurechnung soll den sog. objektivierten Gewerbeertrag unabhängig von der Art der Finanzierung erfassen. Hinzugerechnet wird ein fiktiver pauschaler Finanzierungsanteil. Damit soll gewerbsteuerlich Eigen- und Fremdkapital gleichbehandelt werden, ohne jeweils zu prüfen, ob der Unternehmer den Kauf nur deshalb unterlassen hat, um sofort abziehbare Betriebsausgaben zu haben.

§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG

BFH, Urt. v. 08.12.2016, IV R 24/11,

DStR 2017, S. 1112

Mietaufwendungen eines gewerblichen Zwischenvermieters unterliegen der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung

Die Höhe der Gewerbesteuer richtet sich nach dem Gewerbeertrag, der sich aus dem Gewinn unter Berücksichtigung bestimmter Hinzu- und Abrechnungen ergibt. Hinzuzurechnen sind im bestimmten Umfang die als Betriebsausgaben geltend gemachten Mietaufwendungen für Grundstücke. Bei gewerblicher Zwischenvermietung kann

dies zu erheblicher Gewerbesteuer führen. Ist der Zwischenvermieter eine Kapitalgesellschaft, beträgt die Gewerbesteuer bspw. bei 500 % Gewerbesteuerhebesatz 17,5 % des Gewerbeertrags, was im nachstehenden Beispiel zu folgendem Ergebnis führen kann.

Mieteinnahmen	1.800.000 €
Mietaufwendungen	1.750.000 €
Marge	50.000 €
Sonstige Betriebsausgaben	- 10.000 €
Gewinn vor Steuern	40.000 €
Gewerbesteuerliche Hinzurechnung: 50 % der Mietaufwendungen	875.000 €
Freibetrag	- 100.000 €
Zwischensumme	775.000 €
Hiervon 25 % Hinzurechnung	193.750 €
Gewerbeertrag	233.750 €
Gewerbesteuer 17,5 %	40.906 €

Im Beispielsfall ist die Gewerbesteuer höher als der Gewinn. Der Bundesfinanzhof hält die gewerbesteuerliche Hinzurechnung in Zwischenvermietungsfällen für verfassungsgemäß, weil es dem Objektsteuerprinzip der Gewerbesteuer entspricht.

Tipp: Wenn der Zwischenvermieter ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft ist, kann wegen der Gewerbesteuerbelastung die Einkommensteuer ermäßigt werden.

BFH, Urt. v. 08.12.2016, IV R 55/10, DStR 2017, S. 1109 § 35 EStG

Beschränkung des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften ist verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die Verlustabzugsbeschränkung bei Körperschaften in Teilen mit dem Grundgesetz unvereinbar ist.

An einer GmbH waren zwei Gesellschafter mit 48 % bzw. 52 % beteiligt. Die GmbH hatte zum 31. Dezember 2007 durch Verluste in früheren Jahren einen Verlustvortrag von knapp 600.000 €. Anfang 2008 veräußerte der mit 48 % beteiligte Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil an einen Dritten. Daraufhin kürzte das Finanzamt die festgestellten Verluste um 48 %.

Das mit dem Sachverhalt betraute Finanzgericht setzte das Verfahren aus und legte dem Bundesverfassungsgericht die Frage

vor, ob die zugrunde liegende gesetzliche Regelung überhaupt verfassungsgemäß sei. Dieses stellte fest, dass die fragliche Regelung nicht mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes vereinbar ist, soweit innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % des gezeichneten Kapitals mittelbar oder unmittelbar an einen Erwerber übertragen werden und dadurch die auf diese Anteile entfallenden bis dahin nicht ausgeglichenen oder abgezogenen negativen Einkünfte steuerlich nicht mehr abziehbar sind.

Der Gesetzgeber ist nun gehalten, rückwirkend ab dem 1. Januar 2008 für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung zum fortführungsgebundenen Verlustvortrag (Einführung mit Wirkung ab 1. Januar 2016) eine Neuregelung des Verlustabzugs für Kapitalgesellschaften bei einer Anteilsübertragung von mehr als 25 % bis zu 50 % zu schaffen.

Hinweis: Entsprechende Steuerbescheide sollten (weiter) offengehalten werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile, die im Privatvermögen gehalten werden, übertragen werden. Hierzu muss der Bundesfinanzhof noch abschließend entscheiden.

BVerfG, Beschl. v. 29.03.2017, 2 BvL 6/11, DStR 2017, S. 1094

*§ 8c Abs. 1 Satz 1 KStG
FG Hamburg, Beschl. v. 04.04.2011,
2 K 33/10, EFG 2011, S. 1460*

Art. 3 Abs. 1 GG

*§ 8d KStG
Sächsisches FG, Urt. v. 16.03.2011,
2 K 1869/10, (Rev. eingel., Az. BFH:
I R 31/11), EFG 2011, S. 1457*

BMF Schreiben als Reaktion auf die Entscheidung des Großen Senats zum Sanierungserlass

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat entschieden, dass die Steuerbegünstigung von Sanierungsgewinnen gemäß dem sogenannten Sanierungserlass des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt. Das BMF äußert sich nunmehr in einer Verwaltungsanweisung zu diesem Beschluss und klärt Anwendungsfragen zum Sanierungserlass.

Demnach sind die Regelungen des BMF in den Fällen, in denen der Forderungs-

verzicht der Gläubiger bis zum 8. Februar 2017 (Veröffentlichung des Beschlusses des Großen Senats des Bundesfinanzhofs) abschließend vollzogen wurde, weiterhin uneingeschränkt anzuwenden. Zudem wird erläutert, was in den Fällen des Vorliegens einer verbindlichen Auskunft oder verbindlichen Zusage gilt.

Über diese Fallkonstellationen hinaus sind Billigkeitsmaßnahmen nur noch unter Widerrufsvorbehalt vorzunehmen. Die Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen aus besonderen, außerhalb des Sanierungserlasses liegenden, sachlichen oder persönlichen Gründen des Einzelfalls bleibt unberührt.

Hinweis: Eine gesetzliche Regelung zur steuerlichen Behandlung von Sanierungsgewinnen hat der Gesetzgeber bereits auf den Weg gebracht.

BFH, Beschl. v. 28.11.2016, GrS 1/15, BStBl 2017 II, S. 393

BMF, Schr. v. 27.04.2017 (koordinierter Ländereinsatz), IV C 6-S-2140/13/10003, BStBl 2017 I, S. 741

Die Förderung des Turnierbridge ist gemeinnützig

Der im Vereinsregister eingetragene Dachverband der Bridge Vereine in Deutschland ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs als gemeinnützig anzuerkennen.

Zu den in der Satzung festgelegten Vereinszwecken gehört u. a. die Durchführung aller bridgesportlichen Aktivitäten. Dies ist als Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet anzusehen. Damit ähnelt die Durchführung von Bridgeturnieren dem in Ligasystemen betriebenen Sport, ausgeübt in nationalen und internationalen Wettbewerben, wie z. B. Schachturniere.

Nach einem weiteren Urteil des Bundesfinanzhofs liegt allerdings keine direkte gemeinnützigkeitsrechtlich zu begünstigende Förderung des Sports vor. Aufgrund der zu befürwortenden Ähnlichkeit und der Förderung der Allgemeinheit ist das Finanzministerium verpflichtet, auch Turnierbridge als gemeinnützig anzuerkennen.

BFH, Urt. v. 09.02.2017, V R 70/14,

BFH/NV 2017, S. 928

§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO

BFH, Urt. v. 09.02.2017, V R 69/14,

BFH/NV 2017, S. 926

§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO

Hinweis: Die Darstellungen dienen ausschließlich Informationszwecken und ersetzen nicht die Beratung im Einzelfall.

IMPRESSUM

Verantwortlich für den Inhalt:

**HSMV – Hansen Schotenroehr Müller Voets
Partnerschaftsgesellschaft mbB**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft

Grafenberger Allee 87 | 40237 Düsseldorf